



Mehr gute Ideen aus der Lausitz für die Lausitz

Wie an Rhein und Ruhr, so auch an Spree und Neiße

Autor Christian Großmann, Vorsitzender der SGK Brandenburg e. V.

Das Thema des Klimawandels bestimmt weiter große Teile der öffentlichen Diskussion und bleibt in aller Munde. Auch ich hatte mich ja schon vor geraumer Zeit an dieser Stelle mit den Fragen der Erderwärmung beschäftigt. Wie sehr diese Fragen die Menschen in unserem Land bewegen, belegen nicht zuletzt auch die jüngsten Wahlergebnisse; sie zeigen aber auch das Spaltungspotenzial, welches für unsere Gesellschaft in dieser Frage liegt.

Schließlich legten gerade die Parteien in der Wählergunst zu, die entweder explizit für stärkere Anstrengungen bei der CO₂-Reduzierung und dem Kohleausstieg sind oder die den menschengemachten Klimawandel negieren und ein „Weiter so“ propagieren. Und es zeigt sich auch, dass Parteien, die zu diesem Thema kaum wahrnehmbar sind oder nicht kompetent erscheinen, weniger Zuspruch erfahren.

Allerdings ist die heiße Luft, die in der gesamten Klimadebatte mitunter erzeugt wird, schon beachtlich. Denn viele Beiträge der letzten Zeit fallen doch eher unter die Rubrik der symbolischen Politik. Der Vorschlag des bayerischen Ministerpräsidenten Söder nach Verankerung des Klimaschutzes im Grundgesetz spart noch keine Tonne CO₂ ein. Und Papier ist geduldig, wie man beispielsweise an dem grundgesetzlichen Auftrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der gesamten Bundesrepublik sieht.

In anderen Bereichen erinnert die Diskussion mitunter an Zahlenmystik, wenn sich besonders eifrige

AktivistInnen mit immer kleineren Zahlen für das schnellstmögliche Austrittsjahr über-, nein unterbieten. Da beschleicht mich dann schon der Verdacht, dass der Bezug zur realen Welt, die doch bewahrt werden soll, mitunter aus dem Blick gerät.

Die reale Welt zeigt sich am deutlichsten in den Städten und Gemeinden; nicht umsonst sind die kommunalpolitisch Aktiven auch am dichtesten an den Themen der Menschen vor Ort dran. Und genau dort werden aus den abstrakten Zahlen der „großen“ Politik konkrete Eingriffe in die Lebenswelten von ganz

normalen Menschen aus Fleisch und Blut.

Das Postulat vom globalen Denken und lokalen Handeln erfährt damit eine gewisse Sinnumkehrung: So fordert die Klimadiskussion um die globale Erwärmung und den weltweiten CO₂-Ausstoß einschneidende Handlungen in einzelnen Regionen ein. Aber was macht das mit der Region, was macht der damit einhergehende regionale Strukturwandel mit den betroffenen Menschen? Welche sozialen, psychischen und wirtschaftlichen Rückwirkungen müssen sie bewältigen und wie gelingt dies



Christian Großmann

Foto: SGK Brandenburg

Inhalt

Urteil zu Unfällen beim Baden und Schwimmen – mit Konsequenzen für die Kommunen

Zutritt verboten oder alles erlaubt? (Teil 2)

Veranstaltungen in der 2. Jahreshälfte 2019

IMPRESSUM

Verantwortlich für den Inhalt:
SGK Brandenburg e.V.,
Alleestraße 9, 14469 Potsdam

Redaktion: Rachil Ruth Rowald,
Geschäftsführerin, V.i.S.d.P.
Telefon: (0331) 73 09 82 01

Verlag: Berliner vorwärts Verlagsgesellschaft,
Stresemannstraße 30, 10963 Berlin
Telefon: (030) 255 94-100
Telefax: (030) 255 94-192

Anzeigen: Henning Witzel

Druck: J.D. Küster Nachf. + Pressedruck GmbH
& Co. KG, Industriestraße 20, 33689 Bielefeld

am besten? Das sind die Fragen, die hinter der abstrakten Diskussion um die Jahreszahl 2020, 2030 oder 2038 stehen. Und das sind die Fragen, auf die alle politisch Aktiven befriedigende Antworten geben müssen, wenn Sie den betroffenen Menschen ihre Ängste nehmen wollen.

Wer auf der kommunalen Ebene Verantwortung trägt, hat eines sehr schnell gelernt: im direkten Umgang mit den Menschen hilft das permanente „Weglächeln“ von echten Problemen überhaupt nichts. Da sind klare Antworten gefragt.

Mit der sogenannten Kohlekommission wurde der Versuch gestartet, die mit einem Kohleausstieg verbundenen Chancen und Risiken für die betroffenen Regionen, etwa der Lausitz – unter Beteiligung von kommunalen Vertretern – zu diskutieren und abzuwägen. Als Ergebnis standen am Ende 40 Milliarden Euro an Strukturhilfen und der schrittweise Ausstieg aus der Braunkohleverstromung bis 2038.

Nun sind gute Ideen für die richtigen Lösungen gefragt. Denn die Zusage von Haushaltsmitteln ist zwar wichtig und notwendig; sie löst aber noch keines der anstehenden Probleme.

Der Gewerkschafter Stefan Körzell, selbst Mitglied der Kohlekommission,

hat es in der Süddeutschen Zeitung auf den Punkt gebracht: „Die nächste Generation will auch ihre Familien ernähren, ohne die Region verlassen zu müssen.“ Das aber gehe nur, so Körzell, wenn etwa in der strukturschwachen Lausitz auch neue industrielle Jobs entstünden. „Jetzt muss es darum gehen, rechtzeitig neue Firmen anzusiedeln, die gute und zukunftssichere Arbeitsplätze schaffen“.

In der Zwischenzeit sind schon zahlreiche Ideen auf den Markt geworfen worden – mal zielführender, mal weniger zielführend. Die Länder Brandenburg und Sachsen haben Projekte an den Bund gemeldet sowie Ansatzpunkte für ein Leitbild erstellt. Danach soll sich die Lausitz zu einer „modernen und dauerhaften Industrie-, Innovations-, Energie- und Gesundheitsregion“ entwickeln.

Nach meiner Wahrnehmung kamen die meisten Vorschläge von außen, soll heißen, dass Menschen außerhalb der Lausitz Ideen für die Region entworfen haben. Weniger dagegen sind von den Betroffenen selber. Letzteres wird aber zwingend notwendig sein, damit auch ihre Interessen in den Prozess mit einfließen können.

Vielleicht sind die Lausitzerinnen und Lausitzer von der Debatte schon frustriert und erschöpft genug – schließlich ist der Strukturwandel dort bereits seit vielen Jahren im Gange. Zu DDR-Zeiten gab die Braunkohle mehr als 70.000 Menschen Arbeit. Heute sind es noch um die 8.500.

Aber es gibt auch positive Ansätze: So gestaltet die von den betroffenen Kreisen und der Stadt Cottbus getragene Zukunftswerkstatt Lausitz beispielsweise die Bürgerbeteiligung und einen Leitbildprozess. Auf Grundlage von Analysen der gegenwärtigen Stärken, Schwächen, Potenziale und Risiken und den Vorstellungen und Wünschen der Lausitzerinnen und Lausitzer soll so ein umfassendes Strategiepapier als Grundlage für die regionale Entwicklung der Lausitz entstehen. Unter der Überschrift „Lausitzer Macher“ werden gute Beispiele öffentlich benannt und als Denkanstoß zur Nachahmung empfohlen. Also mehr gute Ideen aus der Lausitz für die Lausitz.

Im Dezember 2018 hat Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier das letzte in Deutschland geförderte Stück Steinkohle von den Kumpeln des Bergwerks Prosper-Haniel in Bottrop entgegengenommen. An diesem Abend ging für das Revier an Rhein und Ruhr eine Epoche zu Ende. Seine Eindrücke von diesem Ereignis und dem Selbstverständnis der Menschen, die er dort getroffen

hat, hat er mit den folgenden Worten zusammengefasst: „Da waren Trauer und Wehmut, aber da war auch Zuversicht und ein riesengroßer Stolz: Wir lassen uns nicht unterkriegen, weil wir beisammen bleiben! Das war für mich der Kern dieses bewegenden Abends: Wir packen diesen Wandel, weil wir es zusammen tun – mit der Solidarität einer ganzen Gesellschaft.“

Wie an Rhein und Ruhr, so auch an Spree und Neiße.

Glück Auf!

Christian Großmann
Vorsitzender der SGK Brandenburg

Anzeige

DEMO
VORWÄRTS-KOMMUNAL
■ DAS SOZIALDEMOKRATISCHE
MAGAZIN FÜR KOMMUNALPOLITIK

**JETZT
AUF FACEBOOK
BESUCHEN!**

[www.facebook.com/
demo.online](http://www.facebook.com/demo.online)

Gefällt mir



Einer der vielen idyllischen Badeseen in Brandenburg

Foto: SGK Brandenburg

Urteil zu Unfällen beim Baden und Schwimmen: Konsequenzen für die Kommunen

Müssen Kommunen ihre Badestellen jetzt sperren?

Autorin Rachil Rowald

Urteil mit Folgen

Viele der warmen und zum Teil sogar sehr heißen Sommertage dieses Jahres luden die Menschen in Brandenburg dazu ein, ihre Zeit an den vielen schönen Seen des Landes zu verbringen, viele davon mit einer mehr oder minder ausgestatteten Badestelle oder auch mit einem Steg oder einer fest verankerten Badeinsel.

In den Kommunen sorgte allerdings, mit steigenden Temperaturen, ein Urteil des Bundesgerichtshofes für Diskussionen. Dabei ging es nicht etwa um eine aktuelle Entscheidung, sondern um eine aus dem Jahr 2017 – zur Aufsichtspflicht in den kommunalen Freibädern, die aber vereinzelt auch dazu führte, dass in einigen wenigen Kommunen bereits Rutschen, Stege oder auch Sprungmöglichkeiten abgesperrt wurden.

Worum ging es nun in diesem Urteil, das für Unruhe sorgte? Bereits Ende des Jahres 2017, Anfang 2018 fand die Frage, wer zur Überwachung einer Badestelle verantwortlich sei, Ein-

gang in Presse und Medien. Der Grund war ein Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH, Urteil vom 23.11.2017, III ZR 60/16) zu den Verkehrssicherungspflichten im Schwimmbad, mit dem das Urteil der Vorinstanz aufgehoben wurde, damit dieses neu entscheidet. In dieser Entscheidung wird unter anderem die Beweislast bei Badeunfällen umkehrt. Oder wenn man es sehr verkürzt würde sagen wollen: Es besteht die Möglichkeit, dass eine Gemeinde bei einem Unfall Schadensersatz zahlen müsste, wenn sie nicht nachweisen könnte, dass sie keine Schuld an dem entstandenen Schaden trägt.

Damals hatte der BGH über den Fall einer Jugendlichen zu entscheiden, die sich in einem kommunalen Freibad in einer Boje verfangen hatte und deshalb minutenlang unter Wasser war. Dadurch trug sie schwere und irreparable Hirnschäden davon, die zu einer dauerhaften Pflegebedürftigkeit führten.

In der Klage ging es um eine Scha-

densersatzforderung, weil die anwesende Badeaufsicht des kommunalen Freibades grob fahrlässig gehandelt habe. Tatsächlich kam die Aufsichtsperson der Jugendlichen nicht so schnell zu Hilfe, wie es angeraten gewesen wäre – unter anderem, indem sie erst einmal zwei andere Jugendliche losschickte, um zu schauen wo die Boje wohl abgeblieben sei.

Nachdem die Klage in den vorherigen Instanzen noch gescheitert war, weil die Gerichte davon ausgingen, dass nicht nachweisbar sei, dass die gesundheitlichen Schäden bei der Jugendlichen nicht auch eingetreten wären, wenn ihr schneller geholfen worden wäre, urteilte der BGH nun anders.

So wurde darauf verwiesen, dass Personen zur Überwachung des Badebetriebes verpflichtet seien, einerseits den Badebetrieb und das Geschehen im Wasser zu beobachten und andererseits zu kontrollieren, ob für die Badegäste Gefahren bestehen. Dies mag noch selbstverständlich sein.

Weiterhin wies der BGH aber auch darauf hin, dass der Geschädigten bei einer groben Pflichtverletzung der Badeaufsicht nicht zuzumuten sei, dass sie beweise, dass diese Pflichtverletzung auch für den Schaden ursächlich gewesen sei. Vielmehr müsse die Gemeinde – es ging ja um ein kommunales Freibad – in einem solchen Fall grober Fahrlässigkeit nachweisen, dass die Schäden auch bei pflichtgemäßer Aufsicht nicht zu verhindern gewesen wären. Käme es also nun zu einem Schadensfall und liegt eine grob fahrlässige Verletzung der Verpflichtung zur Überwachung durch die Aufsichtsperson vor, muss nun der Verpflichtete die Nichtursächlichkeit festgestellter Fehler beweisen und nicht der oder die Geschädigte die Ursächlichkeit.

Der Schaden war in diesem Fall die Verletzung mit den schweren Folgen, die die Jugendliche erlitten hatte. In dem verhandelten Fall war zudem festgestellt worden, dass die Badeaufsicht nicht schnell genug gehandelt hatte. Darin lag die Pflichtverletzung und sie war grob fahrlässig. Die Kommune als Verantwortliche für die Badestelle habe aber zudem nachzuweisen, dass es auch ohne die Pflichtverletzung zu diesem Schaden gekommen sei. Daran gab es Zweifel, weil die Hirnschäden maßgeblich darauf zurückzuführen waren, dass die Jugendliche nicht schnell genug aus der Befestigung der Boje befreit worden war.

Etwas zusammengefasst sieht das dann wie folgt aus.

Hat ein Badegast einen Schaden erlitten, haftet der Betreiber (in den hier genannten Fällen: die Kommune), wenn:

- die mit der Aufsicht im Bad betrauten Personen schuldhaft ihre Überwachungs- und Rettungspflichten verletzt haben und
- diese Pflichtverletzung ursächlich für die bei dem Badegast eingetretenen Gesundheitsschäden war (das heißt, wenn die Notlage zu erkennen war und bei pflichtgemäßem Verhalten die gesundheitlichen Schäden vermieden oder gemindert worden wäre)

Die Aufsichtspflicht ist dann verletzt, wenn

- der Badebetrieb nicht fortlaufend beobachtet und kontrolliert wurde

oder nicht dergestalt, dass der gesamte Bereich überwacht wurde, oder

- in Notfällen nicht für rasche und wirksame Hilfeleistung gesorgt wurde

Grundsätzlich muss der Badegast, der einen Schaden erlitten hat, beweisen, dass eine Verletzung der Badeaufsichtspflicht vorgelegen hat und diese ursächlich für die bei ihm eingetretenen Gesundheitsschäden war. Anders ist es allerdings, wenn der Pflichtverstoß der Badeaufsicht als grob fahrlässig zu bewerten ist. Denn dann geht das zu Lasten des Betreibers (Beweislastumkehr).

Bedeutung

Warum nun erfuhr das Urteil von Ende 2017 noch einmal diese Aufmerksamkeit und ließ einige Kommunen Haftungsklagen befürchten? Zum einen, weil sich das Problem naturgemäß eher im Sommer stellt, aber zum anderen wohl auch, weil es manchmal etwas dauert, bis sich

so etwas herumspricht oder bis sich zeigt, welche Auswirkungen ein Urteil auf den Alltag und verschiedene Lebenssachverhalte hat.

Vereinzelt wurde, nicht zuletzt von den maßgeblichen Versicherern, noch ein weiterer Aspekt aufgeworfen: Danach wäre in den Prüfungs- und Haftungsradius nicht nur der oder die Hauptverwaltungsbeamte einzubeziehen oder aber die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommune, sondern auch die ehrenamtlichen Kommunalpolitikerinnen und -politiker, die solche Stege, Rutschen, Inseln oder Türme beschlossen hätten, ohne aber gleichzeitig auf die nötige Beaufsichtigung zu bestehen.

Wann muss beaufsichtigt werden?

Tatsächlich stellt sich diese Frage besonders an den Badeseen, an denen von vornherein keine Aufsicht vorgesehen ist, sei es aus finanziel-

len Gründen oder weil es kein entsprechendes Personal gibt.

Für viele Kommunen stellte sich deshalb die Frage, ab wann ein See bzw. eine Badestelle einfach nur ein öffentlich zugängliches Gewässer ist und ab wann man von einem „bädertypischen Ausbau“ sprechen kann. Denn nur dann haben die Kommunen auch die Pflicht für eine entsprechende Aufsicht zu sorgen. Tun sie es dann nicht, kann das durchaus auch rechtliche Konsequenzen haben. Denn bei einem bädertypischen Ausbau – muss auch beaufsichtigt werden!

Entscheidend ist nach einer Richtlinie der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen, ob es diesen „bädertypischen Ausbau“ gibt. Aber woran macht sich das fest? Reicht ein Steg? Ist eine Wasserrutsche ein Indiz? Müssen Toiletten vorhanden sein oder Umkleidekabinen? Kurz könnte man sagen: Wenn es Einrichtungen gibt, die den Schluss zulassen, „Hier darf gebadet werden!“.

Einige Kommunen griffen demzufolge zu einer sehr strikten Lösungen: wenn sie nicht in der Lage waren, sei es aus finanziellen oder aus personellen Gründen, eine Aufsicht zu stellen, sorgten sie dafür, dass es keine „bädertypische Ausbauten“ (Bänke, Badeinseln, Rutschen, Sprungtürme, etc.) mehr gab bzw. diese gesperrt wurden. Dann ist auch keine Aufsicht nötig, und die Kommune muss im Zweifel nicht haften.

Wie muss beaufsichtigt werden?

Hat nun aber eine Badestelle grundsätzlich eine Aufsicht oder die Pflicht dazu, stellt sich durchaus auch die Frage, wie die aussehen muss. Denn tatsächlich ist es kaum möglich alle Badegäste lückenlos im Auge zu behalten, um schnellstmöglich eingreifen zu können. Und was wäre dann mit den Zeiten, zu denen unerwartet viele Besucher kommen, wie es nicht selten den Fall ist, wenn die Temperaturen plötzlich ansteigen? Wer jemals an einem heißen Tag baden oder schwimmen war, weiß, wie schwierig das schon sein kann, wenn bei normalem „Betrieb“ ein oder zwei Beaufsichtigende auf alle Gäste achten müssen. Was aber, wenn noch eine Jugendgruppe, ein Betriebs- und

ein Schulausflug sowie eine gutgelaunte Kegelgruppe hinzukommen? Oder müssen für einen solchen Fall „Aufsichtspersonen in Bereitschaft“ gerufen werden? Wie soll sich das finanziell machen lassen, wenn es jetzt schon nicht genügend Aufsichtspersonen, in der Regel Rettungsschwimmer, gibt, die das machen können und wollen?

Der BGH führte dazu aus: „Die Badeaufsicht hat zwar (...) nicht die Verpflichtung zur lückenlosen Beobachtung eines jeden Schwimmers. Es kann und muss im Schwimmbadbetrieb nicht jeder abstrakten Gefahr durch vorbeugende Maßnahmen begegnet werden, da eine Sicherheit, die jeden Gefährdungsfall ausschließt, nicht erreichbar ist. Die Schwimmaufsicht ist jedoch verpflichtet, den Badebetrieb und damit auch das Geschehen im Wasser zu beobachten und mit regelmäßigen Kontrollblicken daraufhin zu überwachen, ob Gefahrensituationen für die Badegäste auftreten.“

Tatsächlich sind die Aufsichtspersonen dazu verpflichtet, sowohl den Badebetrieb an sich als auch das Gewässer im Auge zu behalten. Dabei wird es, soweit es sich nicht um sehr kleines Gewässer handelt, notwendig sein, auch den Standort regelmäßig zu wechseln oder einen Ort zu wählen, an dem auch wirklich alles überwacht werden kann. Dass, so wohl auch die Versicherer, muss allerdings nicht von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang der Fall sein, durchaus aber in den Zeiten, in denen man Badebetrieb erwarten kann, also in etwa vom frühen Nachmittag bis gegen 18 Uhr. Zu ihren Pflichten gehört es dann aber auch, tätig zu werden und für eine sowohl rasche als auch notwendige Hilfe zu sorgen, wenn denn ein Schadensfall eintritt. Zwei weitere Jugendliche loszuschicken, wie es in dem oben erwähnten Vorgang der Fall war, dürfte damit ganz sicher nicht genügen.

Sicher ist aber nunmehr, dass die uns allseits bekannten Schilder „Keine Haftung!“ Oder „Baden auf eigene Gefahr“ nicht ausreichen. Und sicher ist auch, dass das Urteil die Frage, wie das finanziell und personell für die Kommunen zu stemmen sein soll, nicht beantwortet.

Anzeige

bnr.de
blick nach rechts

**„Die Bekämpfung von Rechts-
extremismus ist nach wie vor
ein aktuelles und zentrales
Thema. Wer den ‚blick nach
rechts‘ regelmäßig liest,
erkennt die aktuellen Gefahren
von Rechtsaußen und kann
sachkundig argumentieren.“**

Schirmherrin Ute Vogt

Weitere Informationen im Netz:
www.bnr.de

DEMO

VORWÄRTS-KOMMUNAL

■ DAS SOZIALDEMOKRATISCHE
MAGAZIN FÜR KOMMUNALPOLITIK



**JETZT
kostenlos
Probelesen!**

Probeabonnement für 3 Ausgaben
jetzt kostenlos bestellen:

www.demo-online.de

☎ 030/740 73 16-61

Dieses Abonnement ist kostenfrei
und läuft automatisch aus.



Zutritt verboten oder alles erlaubt? (Teil 2)

Zum Grundsatz der Öffentlichkeit in den Sitzungen kommunalen Gremien

Autorin Rachil Rowald

Auch muss der Ort für Interessierte erreichbar sein. In der Regel trifft das auf das Gemeindegebiet zu. Tatsächlich sind nur wenige Fälle denkbar, in denen davon abgewichen werden kann, zum Beispiel weil auf kommunalem Gebiet kein ausreichend großer Raum dem Interesse sehr vieler Zuhörerinnen und Zuhörer gerecht werden kann. Voraussetzung ist dann jedoch, dass dieser Ort ohne allzu großen Aufwand zu erreichen ist. Zudem ist zu beachten, dass vorab die Möglichkeit besteht, einen kleineren Raum, der auf Gemeindegebiet zur Verfügung steht, zu wählen – auch wenn das bedeutet, dass die Platzkapazität entsprechend geringer ist und zulässig die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden kann.

Es muss gleichzeitig sichergestellt werden, dass alle Interessierten die Möglichkeit haben, in den Sitzungsraum zu gelangen. Das heißt, es darf nicht absehbar sein, dass bestimmte Maßnahmen den Zutritt faktisch unmöglich machen, zum Beispiel, weil der Sitzungsort besonders geschützt werden muss. Diese Frage stellte sich zum Beispiel bei einer Sitzung in einer Bundeswehrgarage.

Vereinzelt traten Fälle auf, in denen es technisch unmöglich war, den Raum zu erreichen, weil eine Tür zugefallen war und sich nicht mehr öffnen ließ, oder weil Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Sitzungsortes nicht informiert waren und in den frühen Abendstunden potenziellen Zuhörerinnen den Zugang verweigerten. Dann muss man sich allerdings die Frage stellen, ob das absehbar war oder der kommunalen Vertretung hätte bekannt sein müssen. Ist dies der Fall, ist auch der Öffentlichkeitsgrundsatz verletzt.

Das heißt allerdings auch nicht, dass jedes Mal ein Ballsaal eingeplant werden muss. Weil eben nicht der Einzelne ein Recht zur Teilnahme hat, sondern die Öffentlichkeit an sich,



Foto: SGK Brandenburg

kann dem Zugang durch die Kapazität an Plätzen durchaus eine Grenze gesetzt werden.

Der Sitzungsraum muss aber immerhin so groß sein, dass ausreichend Zuhörer Platz finden, die gewöhnlich zu erwarten sind. Auf einen besonders kleinen Raum auszuweichen, weil in dieser Sitzung kontroverse Diskussionen zu erwarten sind, wäre ein Verstoß gegen das Öffentlichkeitsprinzip.

Stehen keine Plätze für alle Interessierten zur Verfügung, kommt das Windhundprinzip zum Tragen – „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“, solange bis alle Plätze besetzt sind. Aber auch hier ist sehr sorgfältig abzuwägen, ob die Wahl eines deutlich zu kleinen Raumes bei unübersehbar Interesse nicht zu einer Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes führt.

Auch darf der Zutritt nicht für bestimmte Gruppen ausgeschlossen werden, zum Beispiel nur für Windkraftbefürworter oder Sympathisanten einer bestimmten politischen Richtung oder Hundehalter. Eben-

so wenig darf er nur für die Presse möglich gemacht werden, mit dem Argument, sie werde dann schon der Öffentlichkeit berichten. Denn dem Öffentlichkeitsgrundsatz wohnt auch das Recht auf eine subjektive ungefilterte Wahrnehmung inne, auch wenn die Presse durchaus bevorzugt behandelt werden darf, um Plätze in einem knapp bemessenen Raum zu erhalten. Es müssen dann immer auch noch andere Interessen berücksichtigt werden.

Auch dürfen grundsätzlich vorab „Eintrittskarten“ ausgegeben werden, um den Zugang zu steuern. Dies muss jedoch in einem objektiven Verfahren erfolgen, zum Beispiel in der Reihenfolge der Nachfrage.

Sowohl bei dem Sitzungsort als auch bei dem Raum hat der oder die Vorsitzende somit zwar einen recht großen Ermessensspielraum, tatsächlich ist aber beides daraufhin überprüfbar, ob eine sachgemäße Entscheidung getroffen wurde. So kann auch eine kurzfristige Verlegung, wenn der „neue“ Raum nicht ohne Weiteres erreichbar ist, problematisch werden.

Öffentlichkeit

Nun stellt sich für viele die Frage, wer überhaupt an einer öffentlichen Sitzung teilnehmen kann, denn das ist nicht gesetzlich geregelt.

- Grundsätzlich sind dies sicherlich erst einmal die Angehörigen des jeweiligen Gremiums, also die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Stadtverordnetenversammlung, des einzelnen Ausschusses, etc. sowie die Personen mit einem generellen Zutrittsrecht. Für die Beigeordneten gilt zum Beispiel der §60 Absatz 4 BbgKVerf.
- Darüber hinaus kann bei einem komplexen Thema die Hinzuziehung von Sachverständigen erforderlich sein oder die von Mitgliedern der Verwaltung. Letztere unterliegen zumeist ohnehin einer Verpflichtung zur Verschwiegenheit, jedenfalls dann, wenn sie Angehörige des öffentlichen Dienstes sind.
- Ob allerdings die oder der Betroffene teilnehmen kann, muss im Einzelfall entschieden werden.
- Eine Ortsvorsteherin bzw. ein Ortsvorsteher sollte teilnehmen können, soweit sein Ortsteil berührt ist.
- Mitgliedern der Personalvertretung kann bei Personalangelegenheiten der Zugang gestattet werden.
- Nicht grundsätzlich teilnahmeberechtigt sind hingegen Mitglieder der Ausschüsse, die nicht der kommunalen Vertretung angehören, oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen. Bei letzteren entscheidet die kommunale Vertretung bzw. das entsprechende Gremium. Dabei ist jedoch an eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen zu denken.
- Regelungen sind in Hauptsatzung und Geschäftsordnung oder durch Einzelfallbeschluss denkbar, nach denen Personen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, ei-

ne Teilnahme ermöglicht wird.

- Möglich ist auch, dass Vertretern der Kommunalaufsicht gestattet wird, teilzunehmen.

Kein Grundsatz ohne Ausnahmen

Dass die Sitzungen grundsätzlich öffentlich sind, heißt nicht, dass dies nicht beschränkt werden kann. Oder anders: Es gibt Ausnahmen – und dann MUSS die Öffentlichkeit zwingend ausgeschlossen werden (im Gesetz „Die Öffentlichkeit IST auszuschließen, wenn...“). Nach §36 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden:

- wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder
- berechnete Interessen Einzelner nach einer Einzelfallprüfung den Ausschluss der Öffentlichkeit erforderlich machen.

Einzelfallprüfung und Abwägung

Erforderlich ist ein Ausschluss bereits, wenn eine Beeinträchtigung möglich ist und Tatsachen vorliegen, die für eine solche Möglichkeit sprechen.

Beide Alternativen („überwiegende Belange des öffentlichen Wohls“ und „berechnete Interessen Einzelner“) sind im Übrigen so genannte unbestimmte Rechtsbegriffe, die vom Gesetzgeber zwar nicht genau festgelegt sind, deren Sinn sich aber aus einer Auslegung unter Berücksichtigung der individuellen Umstände ergibt. Sie sind gerichtlich nachprüfbar. Das heißt, sie müssen durch Auslegung erst mit Leben gefüllt werden. Sie sind nicht ganz leicht zu werten und es wird auch immer wieder Zweifelsfälle geben, auch wenn es um die Einordnung bereits eine umfassende Rechtsprechung gibt.

Nicht zuletzt spielt die Interessenlage eines jeden Betroffenen und seine subjektive Wahrnehmung eine Rolle. Es ist deshalb jedes Mal im Einzelfall zu prüfen, was letztlich zu einer Abwägung der verschiedenen Interessen führt.

So stehen sich nicht selten der Öffentlichkeitsgrundsatz und datenschutzrechtliche Aspekte oder Persönlichkeitsrechte gegenüber. Dabei reichen die Wünsche der Betroffe-

nen nicht aus, obwohl sie durchaus dazu befragt werden können. Es muss sich tatsächlich um eine objektive Abwägung handeln.

Eine Einzelfallprüfung ist auch dann vorzunehmen, wenn ein Vorgang besprochen wird, der durchaus mit solchen vergleichbar ist, die in der Vergangenheit zu einer nichtöffentlichen Beratung geführt haben. Eine verbindliche Vorwegnahme kann es dabei nicht geben, auch nicht durch die Hauptsatzung oder Geschäftsordnung. Sie können allenfalls Hinweise geben, die die Auslegung im Einzelfall unterstützen (deklaratorisch).

Im Zweifel kann das, allerdings in sehr seltenen Fällen, sogar zu einer Aufspaltung eines Vorganges führen, wenn ein (abtrennbarer) Part der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist, weil das im öffentlichen Interesse liegt, ein anderer hingegen nicht.

Erläuterung: „Überwiegende Belange des öffentlichen Wohls“

Sie sind berührt, wenn Interessen des Bundes, des Landes, der Gemeinde, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder der örtlichen Gemeinschaft verletzt werden könnten. Das ist bei Grundstücksgeschäften oftmals der Fall. Grundsätzlich sind zwar auch der Verkauf und die Vermietung gemeindlicher Grundstücke in öffentlicher Sitzung zu behandeln, etwas anderes kann aber angenommen werden, wenn die Behandlung von Kaufverträgen über Grundstücke oder von Planungsabsichten dazu führen kann, dass das örtliche Preisniveau beeinträchtigt wird, die Verhandlungsposition der Gemeinde sich verschlechtert oder Grundstücksspekulationen zu befürchten sind.

Das ist jedoch nicht bei jedem Vorgang mit Grundstücksbezug der Fall. So sind Satzungen und Benutzungsordnungen, die ohnehin der Allgemeinheit zugänglich zu machen sind, auch öffentlich zu beraten. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit wäre dann unzulässig.

Erläuterung: „Berechnete Interessen Einzelner“

Sie können ebenfalls zu einem Ausschluss der Öffentlichkeit führen,

wenn rechtlich geschützte oder sonstige schutzwürdige Interessen berührt werden, weil die Allgemeinheit kein berechtigtes Interesse an der Kenntnis hat oder weil sich das zum Nachteil des Betroffenen auswirken kann. Auch hier sind die Interessen auf beiden Seiten miteinander abzuwägen.

Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist in der Regel erforderlich, wenn es um die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse Einzelner (z. B. Steuerangelegenheiten, finanzielle Situation einer Familie, die Bauland erwerben will) geht, weil dann das aus dem Grundgesetz hergeleitete Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in der Regel das Interesse der Allgemeinheit an Öffentlichkeit überwiegt.

Steht der Schutz des Individuums im Vordergrund, besteht im Übrigen aber auch die Möglichkeit, dass die oder der Betroffene darauf verzichtet. Hat sie oder er sich damit einverstanden erklärt, dass in öffentlicher Sitzung beraten wird, kann mithin auch öffentlich beraten werden.

Darunter fallen unter anderem die meisten Personalangelegenheiten (z. B. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten, bei arbeits- oder tarifrechtlichen Entscheidungen und soweit dienstliche Verfehlungen zur Sprache kommen), weil der Schutz der Persönlichkeitsrechte in der Regel den Öffentlichkeitsgrundsatz überwiegt. Bei ihnen muss man sich vorab jedoch fragen, ob sie überhaupt in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen. So ist hier insbesondere der §62 BbgKVerf zu beachten, der mit Blick auf die Hauptsatzung Festlegungen trifft, ob die Gemeindevertretung oder aber der Hauptverwaltungsbeamte (z. B. der Bürgermeister) die Entscheidung zu treffen haben.

Einzelfälle – öffentlich

- allgemein: die Abwahl bzw. Abberufung eines kommunalen Wahlbeamten oder auch die Wahl eines kommunalen Spitzen- bzw. leitenden Beamten, sofern die Vertretung wählt;
- Abberufung eines Beigeordneten nach § 60 Absatz 3 BbgKVerf;
- Abstimmung über den Wider-

spruch gegen die Abberufung eines kommunalen Wahlbeamten;

- Bestellung zum Vertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters nach §56 Absatz 2 BbgKVerf;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abberufung einer Frauenbeauftragten, eines Gemeindebrandmeisters;
- Bauvoranfragen und Bauanträge: Bei ihnen darf die Öffentlichkeit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zwar stehen sich auch hier der Öffentlichkeitsgrundsatz und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gegenüber, aber ein ausreichender Schutz des Betroffenen kann bereits durch Unkenntlichmachung des Namens in den Unterlagen erreicht werden.
- Die Ausübung eines Vorkaufsrechts kann durchaus in öffentlicher Sitzung beschlossen werden, weil es sich dabei – anders als in den oben genannten Fällen – nicht um Verhandlungen handelt
- Über Erschließungsmaßnahmen ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu beraten.
- Beratungen und Entscheidungen über Aufstellungs- Auslegungs- und Satzungsbeschluss im Bauplanungsverfahren;
- Rechnungsprüfungsangelegenheiten, an sich verwaltungsinterne Vorgänge, sollten sicherlich nicht zu jedem Zeitpunkt öffentlich beraten werden, der Entlastungsbeschluss hingegen ist in öffentlicher Sitzung zu fassen.

Einzelfälle – nichtöffentlich

- wenn in einem Vergabeverfahren – auch wenn es öffentlich ausgeschrieben ist – Preisangebote offengelegt und/oder die Zuverlässigkeit, die Leistungsfähigkeit und die Solvenz des Bieters behandelt werden.
- Beratungen in Bürgerschaftsentscheidungen;
- Stundungs-, Ermäßigungs-, Niederschlagungs- und Erlassanträge im Abgabenrecht;
- Ist die Gemeinde Partei in einem gerichtlichen Verfahren, kann die Beratung in einem nicht-öffentlichen Teil der Sitzung erforderlich werden, wenn anderenfalls das prozesstaktische Vorgehen an die Öffentlichkeit gelangen und der anderen Prozesspartei damit ein Vorteil entstehen könnte.

Verfahrensfragen

Beim Ausschluss der Öffentlichkeit gibt es zwei Alternativen:

- die Prüfung von Amts wegen und
- der Ausschluss auf Antrag.

Ausschluss von Amts wegen: Eine Ausschlussprüfung von Amts wegen ist in §36 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf vorgesehen. Die kommunale Vertretung prüft im Einzelfall, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, zumeist nach vorheriger Prüfung durch den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten.

Ausschluss auf Antrag: Der §36 Absatz 2 BbgKVerf sieht vor, dass grundsätzlich jedes Mitglied der Gemeindevertretung oder der Amtsdirektor, der an sich ja nicht der Gemeindevertretung angehört, im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 2 („Die Öffentlichkeit ist auszuschließen...“) stellen kann, über den dann in einer nichtöffentlichen Sitzung zu beraten ist. Ihm muss die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmen. Anwesend sind im Übrigen auch die Vertreter, die sich enthalten oder nicht abstimmen.

Vorab ist bei Erstellen der Tagesordnung zu prüfen, ob ein Tagesordnungspunkt nichtöffentlich zu behandeln sein könnte. Beginnt die Sitzung der Gemeindevertretung, wird auch über die Tagesordnung beschlossen. Wird dann über einen Antrag zum Ausschluss beraten, muss der Vorsitzende die Sitzung für nichtöffentlich erklären und die Zuhörer auffordern, den Sitzungssaal zu verlassen. Wird der Antrag angenommen, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise darüber zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird. Wird der Antrag abgelehnt, ist die Öffentlichkeit unverzüglich wiederherzustellen.

Folgen

1. Für den einzelnen kommunalen Vertreter bedeutet Nichtöffentlichkeit, dass er grundsätzlich nicht daraus berichten darf, weil er aufgrund Verletzung der Verschwiegenheitspflicht aus §21 BbgKVerf anderenfalls mit einem Ordnungsgeld nach §§ 31 Absatz 2, 25 Absatz 5 BbgKVerf belegt werden kann. Dies gilt auch dann, wenn er die Entscheidung für falsch oder unrechtmäßig hält. Erst,

wenn ein Gericht etwas anderes festgestellt hat, gilt auch die Verschwiegenheitspflicht nicht mehr. Lediglich in sehr seltenen Fällen kann es zulässig sein – allerdings erst nach Konsultation der kommunalen Vertretung und der Kommunalaufsicht – die Grenzen der Verschwiegenheit zu überschreiten.

2. Wurde die Öffentlichkeit zu Unrecht ausgeschlossen ...

- haben Interessenten die Möglichkeit dies vor dem Verwaltungsgericht klären zu lassen;
- ist der gefasste Beschluss nichtig, selbst dann, wenn derselbe Beschluss ebenso in der öffentlichen Sitzung gefasst worden wäre;
- sind Rechtsnormen, die in der Sitzung beschlossen wurden, unwirksam;
- sind Verwaltungsakte, die auf Beschlüssen dieser Sitzung beruhen, zwar rechtswidrig, aber grundsätzlich wirksam, so dass sie erst angefochten werden müssen;
- sind privatrechtliche Vollzugsakte, die der zuständige Hauptverwaltungsbeamte nach §57 ordnungsgemäß durchgeführt hat, auch dann wirksam.

3. Wurde die Öffentlichkeit zu Unrecht nicht ausgeschlossen ...

- sind die gefassten Beschlüsse wirksam.
- Betroffene können jedoch gegen die Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte, evtl. verbunden mit einer Schadensersatzforderung, im Klagewege vorgehen.

Veranstaltungen in der 2. Jahreshälfte 2019

Bei den Kommunalwahlen am 26. Mai wurden einige das erste Mal und andere erneut in die kommunalen Vertretungen gewählt, sind jetzt ehrenamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister, Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher oder aber auch sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner. Damit verbunden sind etliche Rechte, aber auch einige Pflichten – es gibt vieles zu wissen, einiges zu beachten und anderes zu nutzen.

Dabei möchte sie die SGK Brandenburg unterstützen. Die SGK (Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik) in Brandenburg e.V. ist ein eingetragener Verein, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, Kompetenzen zu stärken und sozialdemokratische Grundsätze in der Kommunalpolitik des Landes Brandenburg zu verankern. Sie vertritt parteiunabhängig die Interessen ehren- und hauptamtlich tätiger Brandenburgerinnen und Brandenburger, die sich den sozialdemokratischen Werten verbunden fühlen.

Wir bieten ein vielfältiges Beratungs- und Veranstaltungsangebot zur Heran- und Weiterbildung haupt- und ehrenamtlicher Kommunalpolitiker und Kommunalpolitikerinnen in Gemeinden, Städten und Kreisen sowie kommunalpolitisch Interessierter und zudem ein Forum für alle kommunalpolitisch Interessierten, die sich der Sozialdemokratie und ihren Werten verpflichtet fühlen.

Dazu gehören unter anderem:

am **21. September**, ebenfalls in der Heimvolkshochschule Seddiner See, das Seminar **„Antragsfitness – wie man in den kommunalen Vertretungen Anträge schreibt und wie man sie vertritt“**

am **19. Oktober 2019** der **„Finanztag“ – ein Tagesseminar zu den wichtigen Themen Kommunalfinanzen und kommunale Haushalte**,

am **26. Oktober** die **Mitgliederversammlung in Potsdam** sowie

unsere **dreiteilige Kommunalakademie** im **November und Dezember**. Sie richtet sich an Kommunalpolitikerinnen und -politiker sowie an Kommunalpolitik interessierte Bürgerinnen und Bürger jeder Generation. Relevante Themen und Fragen der kommunalen Selbstverwaltung, der Landkreise, Städte und Gemeinden werden grundlegend und vertiefend behandelt.

Die Kommunalakademie 2019 findet an drei Wochenenden (Freitag und Samstag) im November und Dezember statt. Da die Themen zum Teil aufeinander aufbauen und sich an anderen Stellen ergänzen, sollte die Teilnahme grundsätzlich an allen drei Terminen möglich sein.

Die Daten: am **22. und 23. November 2019** (1. Block), am **6. und 7. Dezember 2019** (2. Block) sowie am **13. und 14. Dezember 2019** (3. Block) jeweils ab 17 Uhr.

In der Akademie werden zahlreiche Themen behandelt und vermittelt, die im kommunalpolitischen Raum erforderlich oder hilfreich sind, wie unter anderem Kommunalrecht, der Umgang mit Populismus in den Kommunen, Compliance, Baurecht und Bauplanungsrecht, aber auch Öffentlichkeitsarbeit, Rhetorik und (visuelle) Kommunikation.

Zu unseren Veranstaltungen sind alle Interessentinnen und Interessenten herzlich willkommen! Wir freuen uns über Anmeldungen, aber auch über Rückfragen:

- per E-Mail info@sgk-potsdam.de,
- telefonisch unter 0331 / 730 98 200,
- per Fax 0331 / 730 98 202 oder
- über unsere Homepage (www.sgk-brandenburg.de)

Teilnahmegebühren entstehen in der Regel nicht, jedoch bei der Kommunalakademie 2019 ist ein Beitrag für die Unterkunft zu entrichten.

Gibt es Themen, die wir noch nicht berücksichtigt haben?

Gibt es Bedarfe für Seminare vor Ort, die wir noch nicht kennen?

Dann freuen wir uns über Anregungen, Ideen und Vorschläge!